



Die LVR - Schülerbeförderung





Die LVR-Schülerbeförderung im Überblick

41 Schulen

über 5200 Kinder in der Beförderung

über 1600 Schulbuslinien über 130 Vertragspartner



Grundlegende Aufgaben der Schülerbeförderung

- Beförderungsbedarf feststellen
- Linien für Schüler*innen planen und erstellen
- Europaweit ausschreiben (FB11)
 - Vergaberechtlich gebunden
 - Eignung wird geprüft
 - Kriterien: Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit
- Unternehmen werden beauftragt
- Betreuung, Anpassungen und Überprüfung der Linien

Mai 2023



Auszug Fahrzeugvorschriften

Fahrzeugalter

Beschilderung



Eintrag Fahrzeugschein

TÜV

Kindersitze

DIN Norm 75078 Teil 1 und 2

Dreipunktgurte



Auszug Personalvorschriften

P-Schein

Fahrerlaubnis

geeignet und zuverlässig

Kontinuität

Erweitertes Führungszeugnis

Deutschkenntnisse

Rauchverbot



Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

kein privater Kontakt

keine Geschenke

keine körperliche Nähe STOP

angemessene Distanz

keine Kosenamen

respektvoller, freundlicher Umgang

keine Fotos

Mai 2023 Folie 6



Sicherheit in der LVR-Schülerbeförderung

Aufgabenbereiche

- Sicherheit
- Qualitätsmanagement
- Controlling und Statistik
- Planung/Organisation/Auswertung von Schulbuskontrollen
- Festsetzung von Vertragsstrafen/Abmahnung
- Kommunikation mit den Unternehmen

7



Schulbuskontrollen

Ergebnis 1. Quartal 2023:

- > 384 kontrollierte Schulbusse
 - √208 R-Busse
 - √ 133 Kleinbusse
 - **√**43 Pkw
 - √66 Vertragsstrafen
 - √ 15 Abmahnungen

Mai 2023 8



Ein Blick ins Gesetz



Gemäß § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung die Details der Übernahme von Schülerfahrkosten.

→ Schülerfahrkostenverordnung NRW

Mai 2023 Folie 9



Grundsätze der Schülerfahrkostenverordnung

- ✓ Erfüllung der Schulpflicht obliegt den Eltern. Die Beförderung ist durch die Eltern faktisch und wirtschaftlich sicherzustellen.
- ✓ Unterstützung bei der Sicherstellung, dass schulpflichtige Kinder der Schulpflicht nachkommen und das Angebot der schulischen Grundversorgung nutzen können.
- ✓ Keine Beförderungspflicht, nur Kostenerstattungspflicht (§ 3 SchfkVO NRW). → 0,13 €/km
- ✓ Beförderung ist laut SchfkVO NRW nur von und zur Meldeadresse des zu befördernden Kindes möglich.



Was können wir nicht?

- Unternehmen bevorzugen (Vergaberecht)
- Wunschfahrzeiten bedienen (gebundene Routenplanung)
- Unternehmen grundlos kündigen
- Unternehmenswechsel binnen weniger Tage
- Linien binnen weniger Tage einrichten (Sechswochenfrist)
 - In dieser Zeit stellen die Eltern die Beförderung sicher
- Einen festen Fahrer bestimmen
- Zu Tante/Oma/Opa/Sportverein usw. befördern
- Ohne vollständige Unterlagen Kind verplanen (Attest/Anträge)

Mai 2023 11



Vielen Dank und gute Fahrt...

